

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 36 (1920)

**Heft:** 32

**Rubrik:** Bau-Chronik

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Organ  
für  
die Schweiz,  
Meisterschaft  
aller  
Handwerke  
und  
Gewerbe,  
deren  
Zunungen und  
Vereine.

# Illustrirte schweizerische Handwerker-Zeitung

Unabhängiges  
Geschäftsblatt  
der gesamten Meisterschaft

XXXVI.  
Band

Direktion: **Jenn-Holdinghausen Erben.**

Erscheint je Donnerstags und kostet per Semester Fr. 6.—, per Jahr Fr. 12.—  
Inserate 30 Cts. per einspaltige Colonnezeile, bei größeren Aufträgen  
entsprechenden Rabatt.

Zürich, den 4. November 1920

**Wochenspruch:**

Ein Segen ruht im schweren Werke:  
Dir wächst, wie du's vollbringst, die Stärke.

## Bau-Chronik.

Baupolizeiliche Bewilligungen der Stadt Zürich wurden am 1. November für folgende Bauprojekte, teilweise unter Bedingungen, erteilt: 1. J. Gut für einen Um-

und Anbau an das Hofgebäude Gerechtigkeitsgasse 28/30, Z. 1; 2. Immobilien A.-G. für einen Umbau Bahnhofstrasse 5, 7, Börsenstrasse 22 und Talstrasse 6, Z. 1; 3. R. Schwarzenbach & Co. für einen Umbau Bahnhofstrasse 12, Z. 1; 4. Pestalozzi & Co. für einen Lager-  
schuppen an der Bachstrasse, Z. 2; 5. W. Roeder für ein Gewächshaus und eine Stützmauer Engmattstrasse Nr. 20, Z. 2; 6. H. Gatt-Haller für zwei Schuppen Halben-Talwiesenstrasse, Z. 3; 7. Vereinigte Trockenwerke A.-G. für einen Schuppenanbau an Vers.-Nr. 196 Talwiesenstrasse, Z. 3; 8. A. G. der Maschinenfabriken Escher Wyß & Co. für einen Anbau an das Bureaugebäude Hardturmstrasse 19, Z. 5; 9. Grashopperklub Zürich für die Tribünenvergrößerung auf dem Sportplatz an der Förlibuckstrasse, Z. 5; 10. L. Luz für provisorische Hütten bei der Eisbahn Schaffhauserstrasse, Z. 6; 11. L. Bloch-Hilt für ein Autoremisengebäude und eine Einfriedung Heuelstrasse 35, Z. 7; 12. H. Schmutlerst für einen Autoremisenanbau Ebelstrasse 25, Z. 7; 13. Genossenschaft Tiefenbrunnen für ein Ein-

fahrtstor Seefeldstr. 291, Z. 8; 14. A. Huber-Wieland für ein Autoremisengebäude Hobelgasse 8, Z. 8.

**Städtische Baulkredite in Zürich.** Der Stadtrat beantragt dem Großen Stadträte einen Kredit von 35,000 Fr. im außerordentlichen Verkehr für die Verbreiterung und Asphaltierung des westlichen Trottoirs der Rämistrasse zwischen Künstlergasse und Tannenstrasse.

**Wasserversorgung Rüschlikon (Zürich).** Die Gemeindeversammlung genehmigte den Antrag des Gemeinderates auf Gewährung eines Kredites von 45,000 Franken zur Erweiterung der Wasserversorgung aus dem Bibertal. Es soll im Quellengebiet ein Pumpwerk erstellt werden zur Vermehrung des Wasserzustrusses.

**Bauliches aus Netstal (Glarus).** Das neue Postgebäude geht seiner Vollenbung entgegen. Auch der Bau der Turnhalle macht große Fortschritte. Man will damit noch vor dem Winter unter Dach und Fach kommen. Auch der Neubau auf Durschen mit vier Wohnhäusern ist außen fertig und können dieselben, wie auch die vier Wohnungen in der frühern Ziegerfabrik, im Frühjahr bezogen werden. Da gibt es wieder Wohnungen zur Genüge.

**Baulkredite des Kantons St. Gallen.** Die Regierung verlangt vom Großen Rat einen Kredit von 10,300,000 Fr. für die bauliche Erweiterung des Kantonsospitals und der Krankenanstalten in Wallenstadt, Uznach, Grabs, Wil, St. Pir-

minsberg und Wattwil. Hiefür stehen 2,990,000 Franken zur Verfügung, sodaß noch 7,310,000 Franken durch eine Spezialsteuer zu decken sind.

**Wettbewerb.** Die Vereinigung für Heimatschutz, Sektion St. Gallen, hat unter den Architekten ihres Mitgliederbestandes einen Wettbewerb über die Umgestaltung des Kirchturmes in Sargans veranstaltet. Sargans ist bekanntlich ein Muster eines wohl-erhaltenen, alten Städtchens, dem sich lediglich der vor zirka 30 Jahren erhöhte Turm nicht harmonisch anpassen will, so daß man sich auf die Initiative des dortigen Verkehrsvereins hin mit der Umgestaltung des Turmes befaßt.

Der Wettbewerb zählt 19 Projekte und enthält verschiedene gute Lösungen und Anregungen für diese Umgestaltung. Die Pläne werden auch in St. Gallen ausgestellt, und zwar im Gewerbemuseum vom Samstag, 30. Oktober, bis Sonntag, 7. November.

**Bauliches aus Turgi (Aargau).** Der Wohnungsbau für die Lehrer der Bezirksschule ist unter Dach gebracht. Er ist nach den Plänen des Architekten Hans Hirt in Baden aus einem Wettbewerb hervorgegangen und dürfte, wenn fertig, eine Zierde der Ortschaft werden.

## Schweizerischer Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaues.

Am 23. und 24. Oktober tagte dieser Verband in Zürich. Über die Verhandlungen wurde bereits kurz berichtet. An die außerordentliche Delegiertenversammlung am Abend des zweiten Verbandstages schlossen sich Vorträge über die Finanzierung des Baues von Mietwohnungen an, die im Schwurgerichtssaal gehalten wurden und sich eines sehr guten Besuches erfreuen konnten. Wir geben den Inhalt, der mit großem Beifall aufgenommenen Ausführungen am besten wieder, wenn wir die Thesen der beiden Referenten anführen.

Nationalrat Dr. Oskar Schär:

Die Steigerung der Mietpreise der Vorkriegshäuser wird, falls die Schweiz oder bestimmte Ortschaften derselben nicht in erheblichem Maße entvölkert werden, in

Zukunft mit Sicherheit eintreten, solange die Baukosten nicht auf das Niveau der Vorkriegszeit sinken; diese Steigerung kann durch die Mieterschutzgesetzgebung für kürzere oder längere Zeit verzögert, aber — unter den oben erwähnten Voraussetzungen — nicht dauernd verhindert werden, außer, wenn das Gebiet des Wohnungswesens prinzipiell ganz anders geregelt wird. (System der Heimstättengemeinschaft nach Vorschlag von Dr. Hans Kampffmeier.) Den Eigentümern der Vorkriegshäuser fallen aus der Steigerung der Mietpreise ohne eigenes Zutun erhebliche Vorteile zu: Einmal erhalten sie während der Dauer des Besitzes Mehreinnahmen aus Mietzinsen, sodann erlösen sie bei allfälliger Veräußerung einen ansehnlichen Kapitalgewinn. Vom Standpunkte der sozialen ausgleichenden Gerechtigkeit kann die Privilegierung der zufällig in Vorkriegshäusern wohnenden Mieter und die erhebliche Mehrbelastung der auf Neubauten angewiesenen Mieter beanstandet werden; vom gleichen Standpunkte aus erscheint es unbillig den zufälligen Eigentümern von Vorkriegshäusern die Mehreinnahmen aus Mietzinsen und Liegenschaftsveräußerung ungeschmälert zukommen zu lassen. Es ist deshalb der Verleger zu wünschen, daß die Mehreinnahmen aus Mietzins erhöhungen und Kapitalzuwachs bei Veräußerung von Vorkriegshäusern der Allgemeinheit zugeführt werden mit der Zweckbestimmung, die Mietzinsen in nach dem Kriege erbauten Miethäusern zu ermäßigen. Eine solche Neuerung wird sich nur auf gesetzgeberischem Wege und gegen harten Widerstand der davon betroffenen Mieter und Hauseigentümer durchsetzen lassen; da sie jedoch den Anforderungen der sozialen Gerechtigkeit entspricht, bedeutet sie einen Kampf um ein edles Ziel, das zu verwirklichen alle Freunde ausgleichender Gerechtigkeit bemüht sein sollten.

Ohne Zuhilfenahme der Gesetzgebung lassen sich Neubauten auch unter den jetzigen Verhältnissen noch finanzieren, wenn finanzkräftige Kreise erhebliche Mittel für den Wohnungsbau bereit stellen und den erwähnten Ausgleich aus eigener Kraft vornehmen. Trotz der allgemeinen Teuerung sind noch Hunderte und Tausende von Miethäusern annähernd zu Vorkriegspreisen zu erwerben. Wenn nun bestimmte Gruppen, seien es einzelne öffentliche oder private Arbeitgeber, oder Vereinigungen derselben, oder gemeinnützige Kreise, je eine größere Anzahl von Vorkriegshäusern erwerben, kann ihnen zugemutet werden, auf eine bestimmte Zahl derselben, zum Beispiel auf je zehn, ein neues Miethaus zu errichten und dann innerhalb dieser Gruppe den Mietausgleich vorzunehmen. Die Finanzierung solcher gemeinnütziger Unternehmungen kann auch dadurch erleichtert werden, daß der Kaufpreis nicht in bar, sondern in Obligationen entrichtet wird, oder daß unter Umständen die betreffenden Gemeinden die Bürgschaft bis zu 80 oder 90 Prozent des Kauf- und Erstellungspreises übernehmen.

Hermann Schneebeli, Vorsteher des Statistischen Bureau der Schweizerischen Nationalbank. Die Finanzspruchnahme der Schweizerischen Nationalbank für die Finanzierung des Wohnungsbaues birgt große Gefahren für die Bank und die Allgemeinheit in sich. Der Vorschlag, die Mittel für diese Finanzierung durch bloße Vermehrung des Notenumlaufes zu beschaffen, ist aus folgenden Erwägungen abzulehnen: a) Die Anlage des Notengeldes in langfristigen Hypotheken widerspricht dem Charakter einer Notenbank. Die Nationalbank ist in erster Linie dafür da, den Geldumlauf des Landes zu regeln und den Zahlungsverkehr zu erleichtern. b) Eine Banknote muß liquid sein. Im Bankgesetz ist die Investition ihres Gegenwertes in Grund und Boden nicht vorgesehen. c) Die Erstellung neuer Wohnungen kann



### UNION AKTIENGESELLSCHAFT BIEL

Erste schweizerische fabrik für elektrisch geschweisste Ketten  
FABRIK IN METT

#### Ketten aller Art für industrielle Zwecke

Kalibrierte Kran- und Flaschenzugketten,  
Kurzgliedrige Lastketten für Giessereien etc.  
Spezialketten für Elevatoren, Eisenbahn-Bindketten,  
Naukupplungsketten, Schiffsketten, Gerüstketten, Pflugketten,  
Gleitschutzketten für Automobile etc.  
Grösste Leistungsfähigkeit · Eigene Prüfungsmaschine · Ketten höchster Tragkraft.

AUFTRÄGE NEHMEN ENTGEGEN:

VEREINIGTE DRAHTWERKE A. G., BIEL  
A. G. DER VON MOOSCHEN EISENWERKE, LUZERN  
H. HESS & CO., PILGERSTEG · RÜTI (ZÜRICH)